

Kurzinformation zu den wesentlichen Neuregelungen des VersRÄG 2010

- Der Gesetzesentwurf dient dazu, die Bestimmungen zur Ermittlung von personenbezogenen Gesundheitsdaten an die Anforderungen des Datenschutzes anzupassen. Bislang lässt der Wortlaut der Bestimmung des § 11a Abs. 2 Z 4 VersVG einen großen Interpretationsspielraum dahingehend zu, welche Art von Gesundheitsdaten von Krankenanstalten und anderen Gesundheitsdienstleistern an private Versicherer zur Abwicklung eines Versicherungsfalles im Rahmen der Direktverrechnung weitergegeben werden dürfen. Dies hat zu datenschutzrechtlichen Bedenken geführt. Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die Gesundheitsdaten, die übermittelt werden dürfen, spezifiziert und ausdrücklich im Gesetzestext verankert werden und auch die Umstände, unter denen eine Ermittlung erfolgen kann, im Detail festgelegt werden. Der Versicherungsnehmer soll vor Erteilung einer ausdrücklichen Zustimmung zur Übermittlung seiner Daten darüber informiert werden, welche Gesundheitsdaten übermittelt werden können. Der Auftrag zur Direktverrechnung bzw. die Zustimmung zur Datenübermittlung soll jederzeit widerrufen werden können. In diesem Zusammenhang ist jedoch auch die den Versicherungsnehmer treffende Obliegenheit, die für die Abrechnung des konkreten Versicherungsfalles entsprechenden Informationen an den Versicherer weiterzugeben, im Auge zu behalten.
- Weiters soll durch den vorliegenden Gesetzesentwurf dem Wunsch der Versicherer und der Versicherungsnehmer nach der Möglichkeit, sich im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses elektronischer Kommunikationsmittel zu bedienen, Rechnung getragen werden. Die im Entwurf vorgesehenen Regelungen betreffen die Übermittlung von Dokumenten sowie anderen Informationen auf elektronischem Wege durch den Versicherer an den Versicherungsnehmer einerseits und vom Versicherungsnehmer an den Versicherer andererseits. Diesbezüglich muss eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen den beiden Parteien geschlossen werden, die jederzeit widerrufen werden kann. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen legen die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der elektronischen Kommunikation und die Anforderungen an den Inhalt der Vereinbarung fest. Im Zuge der gesetzlichen Verankerung der elektronischen Kommunikation

wird auch eine Anpassung der Terminologie des VersVG, die bislang auf Papierverkehr ausgerichtet war, notwendig. Der häufig verwendete Begriff der „Schriftlichkeit“, der im Sinne des § 886 ABGB die Unterschrift des Erklärenden erfordert, kann in vielen Fällen durch den Terminus „geschriebene Form“ (schriftlich ohne Erfordernis einer Unterschrift) ersetzt werden.

- Außerdem sollen einige Aspekte des Rücktrittsrechts vom Versicherungsvertrag klargestellt werden. In Zukunft soll dem Versicherungsnehmer ein allgemeines Rücktrittsrecht zustehen, unabhängig davon, ob er selbst – ohne Zutun eines Agenten oder des Versicherers – die Vertragserklärung übermittelt. So soll dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Informationsgefälle zu Lasten der Versicherungsnehmer im Rahmen von Verbrauchergeschäften Rechnung getragen werden. Schließlich soll die Rücktrittsfrist im Fall von Lebensversicherungsverträgen erst dann zu laufen beginnen, wenn ein Versicherungsnehmer, der Verbraucher ist, auch über sein Rücktrittsrecht belehrt worden ist